

**„Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt“.**

## **Allgemeine Voraussetzungen für die Anmeldung des Klein-Transportgewerbes:**

- Österreichische Staatsbürgerschaft EU Bürger bzw. entsprechenden Aufenthaltstitel
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Strafregisterbescheinigung nur wenn Sie in den letzten 5 Jahren nicht dauernd in Österreich gemeldet waren, Bescheinigung aus dem Ausland im Original u. beglaubigter Übersetzung - nicht älter als 3 Monate!

### **Schritte zur Gewerbeanmeldung:**

Erstinformation in der Fachgruppe d. Wiener Kleintransporteure, 1041 Wien, Schwarzenbergplatz 14, Tel. 01/514 50/3568 od. 3564, danach Anmeldung im

- FSS (First Start Shop) am Schwarzenbergplatz 14, Zimmer 8, 1041 Wien

### **Erforderliche Unterlagen/Angaben**

- ✓ Meldezettel (Adresse des Unternehmensstandortes in Wien)
- ✓ exakte(r) Gewerbewortlaut(e)
- ✓ Datum, ab wann man das Gewerbe ausüben will
- ✓ Gültiger Reisepass od.
- ✓ Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis
- ✓ Heirats- bzw. Scheidungsurkunde (bei Änderung Ihres Familiennamens)
- ✓ Titelnachweis, wenn nicht im Reisepass und trotzdem erwünscht First Start Shop

Wenn Sie in den letzten 5 Jahren nicht dauernd in Österreich gemeldet waren, die Strafregisterbescheinigung aus dem Ausland (im Original und beglaubigter Übersetzung, nicht älter als 3 Monate).

bei Einzelfirma	Persönliche Anwesenheit des Einzelunternehmers
bei KEG (KG)	Persönliche Anwesenheit eines Vollhafter u. die Dokumente aller Vollhafter (Komplementäre) Firmenbuchauszug
bei OEG (OG)	Persönliche Anwesenheit eines Gesellschafter u. die Dokumente <u>aller</u> Gesellschafter. Namhaftmachung des gewerberechtl. Geschäftsführers Firmenbuchauszug
bei GmbH	Persönliche Anwesenheit u. folgende Dokumente des handelsrechtlichen Geschäftsführers Namhaftmachung des gewerberechtl. Geschäftsführers u. Dokumente Firmenbuchauszug
✓	NEUFÖG Bestätigung der Wirtschaftskammer im Falle einer Neugründung bzw. einer Betriebsübernahme durch Neugründer

Bei Anmeldung eines Gewerbes für **eine Gesellschaft** (KG, OG od. GmbH) ist ein **Firmenbuchauszug** erforderlich. Die Neufög-Formulare erhalten zukünftig vertretungsbefugte Gesellschafter oder handelsrechtliche Geschäftsführer mit folgenden Dokumenten/Daten:

- exakter Firmenname
- geplante Tätigkeit
- Adresse des Unternehmensstandortes in Wien

Trifft die **Gratisanmeldung (Neufög)** nicht zu, können Sie das Gewerbe beim nach dem Standort zuständigen **Magistratischen Bezirksamt (MBA)** im Gewerbereferat anmelden. Die Kosten der Gewerbeanmeldung belaufen sich auf ca. € 70,-. Für **NEUGRÜNDER** entfallen diese Kosten!

## **KT Kennzeichen!**

Zur Ausübung des KT-Gewerbes muss das KFZ auf die **Kennziffer 20-** „zur gewerblichen Güterbeförderung bestimmt“ - angemeldet werden. Die Bestätigung zum Erhalt des Wiener „KT-Kennzeichens“ erhalten Sie gratis i. d. Fachgruppengeschäftsstelle durch Vorlage des Gewerbescheines u. des Typenscheines. Es ist auch die Anmeldung von Personenkraftfahrzeugen und einspurigen Kraftfahrzeugen möglich. Dies kann persönlich oder auch per Fax unter F 01/ 514 50/3569 erfolgen. Unter Angabe der Fax Nr. der Zulassungsstelle erhält diese ebenfalls per Fax die Bestätigung.

## **NEU - KP -Kennzeichen für Leihfahrzeuge!**

Seit 1. Juli 2007 ist die Änderung d. VO der Bundespolizeidirektion Wien, mit der die Vormerkzeichen festgesetzt werden, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind, in Kraft. Demnach sind ab diesem Zeitpunkt für **Ersatz- Klein- Transportfahrzeuge (KT- provisorisch) das Vormerkzeichen „W....KP“**, von Fahrzeugverleihern an Kleintransporteure auszugeben.

## **Achtung: Mitzuführende Dokumente lt. Checkliste Blatt 2!**

### **MitarbeiterIn /LenkerIn:**

Die Anmeldung von MitarbeiterInnen (ASVG-Versicherte) hat **seit 01.01.2008 ausnahmslos vor Arbeitsantritt** bei der Wiener Gebietskrankenkasse, 1100, Wienerbergstr. 15-19, Tel.:601 22-0 zu erfolgen!

### **Kollektivvertrag**

Im Kleintransportgewerbe gibt es einen eigenen Kollektivvertrag der für ganz Österreich gültig ist. Sie finden den aktuellen KV auf unserer Homepage: [www.diekleintransporteure.at](http://www.diekleintransporteure.at) .

Die gedruckte Version können Sie in der Fachgruppengeschäftsstelle gratis anfordern.

### **Sozialversicherung - GSVA**

Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft nach dem GSVG beginnt ab dem Tag der Gewerbeanmeldung. GSVA 1050 Wien, Wiedner Hauptstr. 84-86, Tel. 01/050 808 0.

Weitere Infos finden Sie unter [www.wko.at](http://www.wko.at) im Channel **„Arbeit und Soziales“**

**Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Kleintransporteure** beginnt ab dem Tag der Gewerbeanmeldung

Einzelunternehmen jährliche Grundumlage	seit 2006 unverändert	€ 150
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen (GesmbH, AG, Ausl. Rechtsformen)	seit 2006 unverändert	€ 300

Wenn die Berechtigung mindestens 1 Jahr ruht: 1/2 Grundumlage = € 70 bzw. € 140

## **Ruhendmeldung/Wiederbetrieb**

Gemäß §93 GewO 1994 ist das **Ruhen und der Wiederbetrieb der Gewerbeausübung binnen 3 Wochen unbedingt in der Fachgruppengeschäftsstelle gemeldet werden**. Die FG ist nur Meldestelle und weder berechtigt noch verpflichtet, das Zutreffen Ihrer Angaben zu überprüfen. Es trifft diese auch im Zusammenhang keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die verspätete Meldung verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich zieht bzw. von anderen Stellen wie z. B. der Finanzbehörde oder der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft das Zutreffen Ihrer Angaben in Zweifel gezogen wird.

**Eine Ruhendmeldung ist nur dann möglich, wenn alle im KT-Gewerbe eingesetzten KFZ abgemeldet wurden!**

**Achtung:** Sowohl **Ruhendmeldung** als auch **Wiederbetrieb** sind persönlich od. schriftlich/Fax zu melden und können **nicht telefonisch** erfolgen!

### **Regelung für Ausländer:**

- Staatsangehörige eines EU od. EWR Vertragsstaates sowie der Schweizer Eidgenossenschaft werden wie Österreicher behandelt.
- Andere Staatsangehörige müssen über einen gültigen Aufenthaltstitel, der die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit einschließt, verfügen.
- **Weitere Auskünfte: MA 35 - Einwanderungsbehörde, 1200 Wien, Dresdner Str. 91/Block C Kundenservice, Tel. 4000/80**

